

GERICHT

**Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2012 — Italien/
Kommission**

(Rechtssache T-135/07) ⁽¹⁾

*(Gesundheitspolizei — Vogelgrippe — Italienischer Geflügel-
fleischmarkt — Antrag der italienischen Behörden,
Sondermaßnahmen zur Stützung des Marktes zu erlassen —
Ablehnende Entscheidung der Kommission)*

(2012/C 58/10)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Aiello, G. Palmieri, avvocati dello Stato, im Beistand von Rechtsanwalt M. Moretto)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Cattabriga)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 7. Februar 2007, mit der der Antrag der Italienischen Republik, Sondermaßnahmen zur Stützung des italienischen Geflügelfleischmarkts nach Art. 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (ABl. L 282, S. 77) zu erlassen, abgelehnt wurde

Tenor

1. Die Entscheidung der Kommission vom 7. Februar 2007, mit der der Antrag der Italienischen Republik, Sondermaßnahmen zur Stützung des italienischen Geflügelfleischmarktes nach Art. 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch zu erlassen, abgelehnt wurde, wird für nichtig erklärt.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 140 vom 23.6.2007.

**Urteil des Gerichts vom 18. Januar 2012 — Djebel —
SGPS/Kommission**

(Rechtssache T-422/07) ⁽¹⁾

*(Staatliche Beihilfen — Beihilferegulierung, mit der moderne und
wettbewerbsfähige Unternehmensstrategien unterstützt werden
sollen — Beihilfevorhaben zugunsten einer Handelsgesellschaft
in Form eines vergünstigten Darlehens im Rahmen einer Investition
dieser Gesellschaft in Brasilien — Entscheidung, mit der die
Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt
wird — Begründungspflicht — Beeinträchtigung des Wettbewerbs
— Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten —
Gleichbehandlung)*

(2012/C 58/11)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Djebel — SGPS SA (Funchal, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Andrade Neves und S. Castro Caldeira)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Afonso und B. Martenczuk)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2007/582/EG der Kommission vom 10. Mai 2007 über die staatliche Beihilfe C 4/2006 (ex N 180/2005) Portugals zugunsten des Unternehmens Djebel (ABl. L 219, S. 30)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Djebel — SGPS, SA, trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 64 vom 8.3.2008.

**Urteil des Gerichts vom 18. Januar 2012 — Tilda Riceland
Private/HABM — Siam Grains (BASMALI)**

(Rechtssache T-304/09) ⁽¹⁾

*(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung
einer Gemeinschaftsbildmarke BASMALI — Ältere nicht
eingetragene Marke und älteres Zeichen BASMATI — Relatives
Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EG)
Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))*

(2012/C 58/12)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Tilda Riceland Private Ltd (Gurgaon, Indien) (Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz, Barrister, N. Urwin und D. Sills, Solicitors)